Baker McKenzie.

Client Alert

Februar 2024

Deutschland: Transparenzregister: Unstimmigkeitsmeldungen

Unstimmigkeitsmeldung – was nun?

Zahlreiche Unternehmen haben bereits Post in Form von sog. Unstimmigkeitsmeldungen vom Bundesanzeiger Verlag ("**Bundesanzeiger**"), als transparenzregisterführende Stelle, erhalten. Die Zahl dieser Meldungen ist in letzter Zeit stark angestiegen. Beim Umgang mit einer solchen Unstimmigkeitsmeldung gilt es Einiges zu beachten.

Inhalt

1. Wann liegt eine Unstimmigkeit vor?
2. Wer muss eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben?
3. Was passiert bei einer Unstimmigkeitsmeldung?
4. Wie sollten sich betroffene Gesellschaften verhalten?

1. Wann liegt eine Unstimmigkeit vor?

Nach dem Geldwäschegesetz ("**GwG**") haben Verpflichtete im Rahmen ihrer Kundenprüfungspflichten (sog. *Know-Your-Customer-Pflichten*) u.a. die wirtschaftlich Berechtigten ihrer Geschäftspartner zu ermitteln. Stellen sie dabei fest, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten ihrer Geschäftspartner von den Daten im Transparenzregister abweichen, müssen sie unverzüglich eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben.

Eine Unstimmigkeit liegt nicht nur etwa vor, wenn

- die transparenzpflichtige Gesellschaft nicht im Transparenzregister eingetragen ist;
- andere Personen als wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister eingetragen sind als diejenigen, die der Verpflichtete als wirtschaftlich Berechtigte ermittelt hat; oder
- die Art oder der Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung von den eigenen Erkenntnissen des Verpflichteten abweicht;

sondern auch bereits dann, wenn

eintragungspflichtige Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten (bspw. Staatsangehörigkeiten) im Transparenzregister fehlen oder die im Transparenzregister eingetragenen Daten der wirtschaftlich Berechtigten (bspw. Name, Geburtsdatum oder Wohnort) von den vom Verpflichteten ermittelten Informationen abweichen. Hierzu zählen auch Abweichungen lediglich in der Schreibweise einzelner Angaben, so auch das offensichtliche Fehlen oder Vertauschen von Buchstaben. Maßgeblich für die Richtigkeit sind die im jeweiligen amtlichen Ausweisdokument erfassten Angaben.

2. Wer muss eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben?

Verpflichtete i.S.d. GwG sind unter anderem Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Versicherungen und Kreditinstitute. Unterlassen Verpflichtete die Abgabe einer erforderlichen Unstimmigkeitsmeldung, stellt dies eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Neben den Verpflichteten sind aber auch einige Behörden zur Meldung von entsprechenden Unstimmigkeiten verpflichtet.

3. Was passiert bei einer Unstimmigkeitsmeldung?

Geht eine Unstimmigkeitsmeldung ein, prüft der Bundesanzeiger den Sachverhalt und informiert anschließend die betroffene Gesellschaft über die Unstimmigkeit (sog. Unstimmigkeitsmeldung) und fordert sie unter **Fristsetzung** (von i.d.R. einigen Tagen) auf, den Sachverhalt aufzuklären. In der Unstimmigkeitsmeldung werden weder der Grund für die Unstimmigkeitsmeldung angegeben noch, wer die Unstimmigkeit gemeldet hat. Die betroffene Gesellschaft muss vielmehr ganz generell die Richtigkeit der Einträge im Transparenzregister anhand von **Nachweisen** belegen.

Die entsprechende Rückmeldung durch die Gesellschaft hat neuerdings ausschließlich elektronisch über ein sog. Rückmeldeportal zu erfolgen. Die hierfür notwendigen Anmeldedaten sind in der Unstimmigkeitsmeldung enthalten. Nach Ablauf der vom Bundesanzeiger gesetzten Frist verfallen die Anmeldedaten.

Transparenzregisterauszüge der betroffenen Gesellschaft werden mit einem Prüfvermerk gem. § 23a GwG versehen. Dritten wird dadurch kenntlich gemacht, dass die Gesellschaft einer laufenden Unstimmigkeitsprüfung unterliegt. Auch der Abschluss eines Prüfverfahrens wird schließlich auf dem Transparenzregisterauszug vermerkt.

Die Unstimmigkeitsmeldung selbst löst noch keine Sanktionen aus. Sie dient primär der Kontrolle der im Transparenzregister enthaltenen Angaben. Kann die betroffene Gesellschaft die Unstimmigkeit aber nicht im Rahmen der Unstimmigkeitsmeldung auflösen, leitet der Bundesanzeiger die Unstimmigkeitsmeldung zur Prüfung an das BVA weiter. In diesen Fällen droht ein **Bußgeldverfahren**.

4. Wie sollten sich betroffene Gesellschaften verhalten?

Unstimmigkeitsmeldungen sollten **auf keinen Fall ignoriert** werden. Sie sollten vielmehr zum Anlass genommen werden, innerhalb der gesetzten Frist

(i) die bisherigen Meldungen zum Transparenzregister genau zu überprüfen. Sofern erforderlich, können die bestehenden Eintragungen im Rahmen einer Unstimmigkeitsmeldung korrigiert bzw. auf den aktuellen Stand gebracht werden;

(ii) die Dokumentation über die wirtschaftlich Berechtigten (Nachweis über die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 20 GwG) zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies kann bei komplexen Konzernstrukturen einige Zeit in Anspruch nehmen;

(iii) die Nachweise über das Rückmeldeportal einzureichen.

Betroffene Gesellschaften sollten deshalb **zügig handeln** und die Unstimmigkeitsmeldung nach Erhalt umgehend an die Rechtsabteilung oder externe Rechtsberater weiterleiten.

Generell drohen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister hohe Bußgelder sowie die Veröffentlichung des Gesetzesverstoßes auf der Homepage des BVA durch öffentliche Bekanntmachung der Firma der Gesellschaft im Rahmen des sog. *Naming and Shaming*.

© 2024 Baker & McKenzie

Kontakt

Tobias Beck, LL.M.
Associate
Munich
+ 49 89 5523 8231
tobias.beck
@bakermckenzie.com

Stefanie Tesch
Senior Associate
Munich
+ 49 89 5 52 38 240
stefanie.tesch
@bakermckenzie.com

Dr. Robin Haas LL.M.
Counsel
Munich
+49 89 5523 8227
robin.haas
@bakermckenzie.com

© 2024 Baker & McKenzie. **Ownership:** This site (Site) is a proprietary resource owned exclusively by Baker McKenzie (meaning Baker & McKenzie International and its member firms, including Baker & McKenzie LLP). Use of this site does not of itself create a contractual relationship, nor any attorney/client relationship, between Baker McKenzie and any person. **Non-reliance and exclusion:** All information on this Site is of general comment and for informational purposes only and may not reflect the most current legal and regulatory developments. All summaries of the laws, regulation and practice are subject to change. The information on this Site is not offered as legal or any other advice on any particular matter, whether it be legal, procedural or otherwise. It is not intended to be a substitute for reference to (and compliance with) the detailed provisions of applicable laws, rules, regulations or forms. Legal advice should always be sought before taking any action or refraining from taking any action based on any information provided in this Site. Baker McKenzie, the editors and the contributing authors do not guarantee the accuracy of the contents and expressly disclaim any and all liability to any person in respect of the consequences of anything done or permitted to be done or omitted to be done wholly or partly in reliance upon the whole or any part of the contents of this Site. **Attorney Advertising:** This Site may qualify as "Attorney Advertising" requiring notice in some jurisdictions. To the extent that this Site may qualify as Attorney Advertising, PRIOR RESULTS DO NOT GUARANTEE A SIMILAR OUTCOME. All rights reserved. The content of the this Site is protected under international copyright conventions. Reproduction of the content of this Site without express written authorization is strictly prohibited.